

## **Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz**

Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 11. April 2013  
(gegenüber der Version 1. Lesung des Kantonsrats; für die bessere Lesbarkeit wurden alle Änderungen der Version 1. Lesung übernommen)

### **Art. 2 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> ... gemäss Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)<sup>1</sup> .....

<sup>3</sup> .... die kantonalen Richtprämien ....gemäss Art. 7 Abs. 3 und 4 V zum EG KVG ~~der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz<sup>2</sup>~~.....

## **II.**

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1994<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### **Art. 1 Abs. 1 Bst. d**

d. .... säumiger Prämienzahler innen und Prämienzahler (Art. 65~~4~~a Abs. 7 KVG<sup>4</sup>) .....

### **Art. 3 Bst. e**

e. ... zwischen Versicherern, ..... gemäss Art. 64a und 65 KVG<sup>5</sup>

### **Art. 4 Abs. 3**

<sup>4</sup> ...zurück, so ist der Betrag...

### **Art. 5 RichtprämienFestlegung**

<sup>1</sup> Die kantonalen Richtprämien .....

<sup>2</sup> Die kantonalen Richtprämien für Kinder-~~und Jugendliche~~, welche ...

<sup>3</sup> ...als kantonale Richtprämien.

### **Art. 6 Abs. 4**

<sup>4</sup> ... hat jener Elternteil Anspruch auf Prämienverbilligung für minderjährige Kinder, welchem der Abzug gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes (StG)<sup>6</sup> zusteht. ...

## Art. 7

(Anmerkung: Nach Bereinigung aller Anträge des Artikels 7 wird in der Schlussredaktion die Absatz-Nummerierung allenfalls entsprechend angepasst)

<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung ~~der Grundversicherung~~ besteht, soweit die kantonalen Richtprämien ~~für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder~~ den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens ~~übersteigen~~ übersteigt und das anrechenbare Einkommen weniger als Fr. 50 000.- beträgt, ~~sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.~~

<sup>2</sup> ~~Versicherte haben Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.- verfügen.~~

<sup>4</sup> ... für ~~minderjährige~~ Kinder ... pro ~~minderjähriges~~ Kind.

<sup>5</sup> ... für ~~minderjährige~~ Kinder .. dem ~~4.~~vierten Kind ...

<sup>6</sup> ...abgestellt werden.; ~~nötigenfalls~~Nötigenfalls kann ...

<sup>7</sup> ... für welches die Krankenkassenprämien ...

### Art. 7a Anrechenbares Einkommen

h. ... pro ~~minderjähriges~~ Kind...für ~~minderjährige~~ Kinder haben;

## Art. 8

<sup>1</sup> ...die kantonale Richtprämie ...

<sup>7</sup> ... der ~~Berechnungsperiode~~Bemessungsperiode ~~der massgebenden Steuerperiode~~ mindestens 25 Prozent beträgt.

## Art. 9

<sup>1</sup> ....sowie eine Rechtsmittelbelehrung, ~~den Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.~~

## Art. 10

<sup>4</sup> ... einzureichen. ~~Anträge, die nicht bis zum 31. Mai bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden, gelten als verwirkt.~~ Treten ...

<sup>7</sup> ...nicht fristgerecht ~~erstattet~~eingereicht ....

## Art. 14

<sup>1</sup> Ist die Verfügung ~~nach Art. 9 oder der Einspracheentscheid nach Art. 13 dieser Verordnung~~ in Rechtskraft erwachsen, ...

<sup>2</sup> ... verschiedene Versicherer auszubezahlen, ... die kantonalen Richtprämien ...

<sup>3</sup> ... gemäss Art. 2 Abs. 3 ~~des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz~~<sup>7</sup>EG KVG ....

## Art. 15

<sup>2</sup> Die ~~Krankenversicherer~~Versicherer sind ...

#### Art. 15a

<sup>1</sup> ...Sie können die ~~genannte kantonale~~ Stelle ...

#### Art. 15b

<sup>2</sup> Die ~~Krankenversicherer~~ Versicherer melden ...gemäss Art. 105g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)<sup>8</sup> ~~der versicherten Person~~ zu enthalten.

<sup>3</sup> ... den ~~Krankenversicherern~~ Versicherern ...

<sup>4</sup> Auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle ~~haben hat der~~ die ~~Krankenversicherer~~ Versicherer Auskunft zu ~~geben~~ erteilen, ob eine bestimmte ~~einzelne~~ Person ~~bei ihm OKPKVG-~~versichert ~~ist war~~ oder ~~ist war~~. Der ~~Krankenversicherer~~ Versicherer hat die Personendaten gemäss Art. 105g KVV ~~der zuständigen kantonalen Stelle~~ der versicherten Person zu melden.

<sup>5</sup> Der ~~Krankenversicherer~~ Versicherer erstellt ...

<sup>6</sup> ...die Personendaten gemäss Art. 105g KVV ~~der versicherten Person~~ zu enthalten.

#### Art. 16

<sup>5</sup> ...Allfällig bereits ausgerichtete Prämienverbilligung~~en~~ ...

<sup>1</sup> GDB 851.11

<sup>2</sup> ~~GDB 851.11~~

<sup>3</sup> GDB 851.11

<sup>4</sup> ~~SR 832.10~~

<sup>5</sup> ~~SR 832.10~~

<sup>6</sup> GDB 641.4

<sup>7</sup> ~~GDB 851.1~~

<sup>8</sup> SR 832.102